

RS OGH 1999/5/28 7Ob127/99y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1999

Norm

BVB Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung §2

BVB Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung §7

Rechtssatz

Ein Versicherter, der an sich aufgrund seines Gesundheitszustandes außerstande ist, eine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Satz 2 BVB Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auszuüben, aber gleichwohl unter Umständen sogar unter Aufzehrung seiner gesundheitlichen Substanz ganz oder zu mehr als 50 % fortsetzt, grundsätzlich Versicherungsschutz genießt. Dem Versicherer soll nicht zugutekommen, daß der Versicherungsnehmer durch seine Tätigkeit nach Art und Umfang ständig gesundheitlich überfordert ist und das Risiko einer Überanstrengung und weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes in Kauf nimmt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 127/99y

Entscheidungstext OGH 28.05.1999 7 Ob 127/99y

Veröff: SZ 72/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112259

Dokumentnummer

JJR_19990528_OGH0002_0070OB00127_99Y0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at